EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

DER RAT

VERORDNUNGEN

VERORDNUNG Nr. 19

über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 42 und 43;

auf Vorschlag der Kommission;

nach Anhörung des Europäischen Parlaments;

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem Funktionieren und der Entwicklung des Gemeinsamen Marktes für landwirtschaftliche Erzeugnisse muß die Gestaltung einer gemeinsamen Agrarpolitik Hand in Hand gehen, die vor allem eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte für die einzelnen Erzeugnisse umfassen muß.

Dem Getreide kommt in der Wirtschaft der Gemeinschaft sowohl als Quelle direkter Einnahmen für die Erzeuger wie auch als Versorgungsquelle für die Veredelungswirtschaft besondere Bedeutung zu.

Der Handel mit Agrarerzeugnissen zwischen den Mitgliedstaaten wird durch eine Reihe von Hindernissen, nämlich Zölle, Abgaben gleicher Wirkung, Kontingente und sonstige mengenmäßige Beschränkungen, gehemmt, die in der Übergangszeit in unterschiedlicher Weise und Zeitfolge schrittweise beseitigt werden müßten, wenn die Organe der Gemeinschaft keine Harmonisierungsmaßnahmen treffen; eine einheitliche Maßnahme an der Grenze auf dem Gebiet des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs erlaubt hingegen einen gleichlaufend fortschreitenden Abbau dieser Hindernisse in allen Mitgliedstaaten in einer Zeitfolge, die der schrittweisen Entwicklung der gemeinsamen Agrarpolitik angepaßt ist.

Eine solche einheitliche Maßnahme an der Grenze, die an die Stelle sämtlicher einzelstaatlichen Maßnahmen tritt, muß sowohl eine angemessene Stützung der Agrarmärkte der Mitgliedstaaten während der Übergangszeit sicherstellen als auch mit der Entwicklung des freien Warenverkehrs innerhalb der Gemeinschaft die schrittweise Errichtung des Gemeinsamen Marktes ermöglichen.

Dieses Ergebnis kann durch innergemeinschaftliche Abschöpfungen erzielt werden, die dem Unterschied zwischen den Preisen des ausführenden und des einführenden Mitgliedstaates entsprechen, wodurch auf dem Markt eines Landes mit höheren Preisen etwaige Störungen

durch Einfuhren aus einem Land mit niedrigeren Preisen vermieden werden.

Die Ersetzung anderer, auf Grund des Vertrags während der Übergangszeit aufzuhebender Maßnahmen durch innergemeinschaftliche Abschöpfungen würde dem Grundsatz der schrittweisen Errichtung des Gemeinsamen Marktes zuwiderlaufen, wenn nicht gleichzeitig ihre schrittweise Herabsetzung vorgesehen würde.

Diese schrittweise Herabsetzung der Abschöpfungen ist bei Getreide von der Annäherung der Preise für diese Erzeugnisse abhängig; bei den aus Getreide hergestellten Veredelungserzeugnissen ist es hingegen angebracht, die Abschöpfung aufzugliedern, und zwar in einen Teilbetrag, welcher der Auswirkung des Preisunterschieds bei verarbeitetem Getreide entspricht, und in einem Teilbetrag zum Schutze der Veredelungsindustrie; hierbei ist ferner die schrittweise und automatische Herabsetzung dieses zweiten Teilbetrags vorzusehen.

Die Einführung neuer Schutzmaßnahmen an den Binnengrenzen der Gemeinschaft, durch die den Erzeugern in den Mitgliedstaaten Sicherheiten gegeben werden, steht nur dann mit den Grundsätzen des Vertrags in Einklang, wenn sie alle sonstigen Schutzmaßnahmen ersetzen, die die Mitgliedstaaten gegenwärtig anwenden können.

Die einzuführende Regelung muß die Beibehaltung der sich aus der Anwendung des Vertrags ergebenden Präferenz zugunsten der Mitgliedstaaten ermöglichen; diesem Erfordernis kann durch die Einführung von Abschöpfungen auf Einfuhren aus dritten Ländern, die den Unterschied zwischen den Weltmarktpreisen und dem Preisstand des einführenden Mitgliedstaates entsprechen und alle anderen Schutzmaßnahmen an der Grenze ersetzen, sowie durch einen Pauschalabschlag bei der innergemeinschaftlichen Abschöpfung Rechnung getragen werden, der so festgelegt wird, daß er die schrittweise Entwicklung des Warenverkehrs in der Gemeinschaft ermöglicht.

Die Abschöpfungsregelung ermöglicht es, den innergemeinschaftlichen Handel entsprechend den Zielen des Artikels 45 des Vertrags zu entwickeln und gleichzeitig den Erzeugern der Mitgliedstaaten Sicherheiten zu geben; hieraus ergibt sich die Nichtanwendbarkeit von Artikel 45.

Damit die Abschöpfungsregelung funktioniert, müssen die Bestimmungen des Vertrags, die eine Handhabe bieten, Beihilfen zu beurteilen und gegen die mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbaren Beihilfen vorzugehen, auf alle Beihilfen ausgedehnt werden, die diese Regelung verfälschen; die Praxis, den Ausfuhrpreis dem Stand des Weltmarktpreises anzupassen, kann vorbehaltlich gewisser Sonderbestimmungen in den Fällen aufrechterhalten werden, in denen aus einem Mitgliedstaat mit einem höheren Preis nach einem anderen Mitgliedstaat mit einem niedrigeren Preis ausgeführt wird.

Ein Veredelungsverkehr, der dazu führt, daß der Handel zwischen den Mitgliedstaaten mit Veredelungserzeugnissen, zu deren Herstellung eingeführte Grunderzeugnisse verwendet worden sind, auf der Grundlage der Weltmarktpreise dieser Grunderzeugnisse erfolgt, ist mit der Abschöpfungsregelung unvereinbar.

Um den Erzeugern in der Gemeinschaft die Erhaltung der erforderlichen Garantien für ihre Beschäftigung und Lebenshaltung zu gewährleisten, müssen jährlich in jedem Mitgliedstaat Richtpreise für die wirtschaftlich wichtigsten Getreidearten festgesetzt und vor der Winteraussaat veröffentlicht werden, damit sich die Erzeuger in ihren Anbauplänen danach richten können.

Zur Errichtung eines einheitlichen Marktes ist es erforderlich, daß diese einzelstaatlichen Richtpreise zur Erreichung eines gemeinsamen Richtpreises schrittweise einander angenähert werden; der Abstand zwischen dem höchsten einzelstaatlichen und dem niedrigsten einzelstaatlichen Richtpreis darf daher nicht vergrößert werden.

Um den Erzeugern die Gewähr zu geben, daß sich der Marktpreis jederzeit möglichst nahe am Richtpreis hält, muß im Verhältnis zu diesem Preis für die vorgenannten Getreidearten ein Interventionspreis festgesetzt werden, nach dem sich das Vorgehen der zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten bestimmt.

Die Verbindung zwischen der Abschöpfungsregelung und dieser Preisregelung läßt sich zweckmäßigerweise durch die Festsetzung des Schwellenpreises des einführenden Mitgliedstaates herstellen; anhand dieses Preises werden nämlich die Abschöpfungen innerhalb der Gemeinschaft und gegenüber dritten Ländern so festgelegt, daß der Verkaufspreis für eingeführtes Getreide und Mehl den vorgenannten Getreidearten die Erreichung des für sie festgesetzten Richtpreises ermöglicht.

Um die Durchführung der in Aussicht genommenen Maßnahmen zu erleichtern, ist ein Verfahren vorzusehen, durch das im Rahmen eines Verwaltungsausschusses eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission herbeigeführt wird.

Es ist erforderlich, daß die gemeinsame Marktorganisation für Getreide am Ende der Übergangszeit vollständig errichtet ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Um eine fortschreitende Entwicklung des Gemeinsamen Marktes und der gemeinsamen Agrarpolitik zu gewährleisten, wird schrittweise eine gemeinsame Marktorganisation für Getreide errichtet, die eine Abschöpfungsregelung für den Handel zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern für folgende Erzeugnisse umfaßt:

	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
a)	ex 10.01	Weichweizen und Mengkorn
	10.02	Roggen
	10.03	Gerste
	10.04	Hafer
	10.05	Mais
	10.07	Buchweizen, Hirse aller Art und Kanariensaat; anderes Getreide
b)	ex 10.01	Hartweizen (durum)
c)	11.01 A	Mehl von Weizen oder Spelz
	11.01 B	Mehl von Mengkorn
	ex 11.01 C	Mehl von Roggen
	ex 11.02 A I	Grobgrieß und Feingrieß von Weizen

d) die in der Anlage zu dieser Verordnung genannten Veredelungserzeugnisse.

Artikel 2

1. Der innergemeinschaftliche Abschöpfungsbetrag bei den in Artikel 1 Buchstaben a) und c) genannten Erzeugnissen entspricht dem Unterschied zwischen dem nach Artikel 3 festgesetzten Preis für das aus dem ausführenden Mitgliedstaat stammende Erzeugnis frei Grenze des einführenden Mitgliedstaates und dem nach Artikel 4 oder 8 festgesetzten Schwellenpreis des einführenden Mitgliedstaates; der Unterschiedsbetrag verringert sich um einen nach Artikel 9 festgesetzten Pauschbetrag.

2. Die nach Absatz (1) errechneten innergemeinschaftlichen Abschöpfungsbeträge werden entsprechend der vom Rat nach Artikel 6 beschlossenen Annäherung der Getreidepreise schrittweise abgebaut.

Artikel 3

Der Preis des aus dem ausführenden Mitgliedstaat stammenden Erzeugnisses frei Grenze des einführenden Mitgliedstaates wird auf der Grundlage der Preise bestimmt, die auf den für die Ausfuhr nach dem betreffenden einführenden Mitgliedstaat repräsentativsten Märkten des ausführenden Mitgliedstaates gelten und entsprechend etwaigen Qualitätsunterschieden gegenüber der für den Schwellenpreis maßgebenden Standardqualität berichtigt werden. Die Kommission bestimmt den Preis frei Grenze nach den Kriterien, die nach dem Verfahren des Artikels 26 festgelegt werden.

Artikel 4

Für Weichweizen und Gerste sowie für Mais und Roggen in Mitgliedstaaten, in denen eine nennenswerte Erzeugung dieser Getreidearten besteht, wird der Schwellenpreis von den Mitgliedstaaten jährlich für eine einheitliche Standardqualität so festgesetzt, daß der Verkaufspreis des eingeführten Erzeugnisses auf dem Markt des Handelsplatzes der Zone mit dem größten Zuschußbedarf unter Berücksichtigung des in Artikel 2 Absatz (1) vorgesehenen Pauschbetrags sowie der in Artikel 12 vorgesehenen Ausgleichskoeffizienten dem Grundrichtpreis nach Artikel 5 entspricht.

Jeder Mitgliedstaat teilt den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission den Schwellenpreis vor dem 1. März jedes Jahres für das folgende Getreidewirtschaftsjahr mit. Ist der Schwellenpreis nicht nach Unterabsatz 1 festgesetzt worden, so wird er nach dem Verfahren des Artikels 26 einer Revision unterzogen.

Artikel 5

1. Die Mitgliedstaaten setzen jährlich für jedes der in Artikel 4 genannten Erzeugnisse in der Einkaufsphase des Großhandels einen Grundrichtpreis für eine bestimmte Standardqualität fest, der für den Handelsplatz der Zone mit dem größten Zuschußbedarf gilt; hierbei ist der Preis zu berücksichtigen, der für die Erzeuger im Rahmen der Ratsbeschlüsse auf dem Gebiet der Preisfestsetzung anzustreben ist. Dieser Preis, der vor der Winteraussaat festgesetzt wird, tritt zu Beginn des Getreidewirtschaftsjahres in Kraft. Er wird den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mitgeteilt.

2. Beträgt der Preisabstand zwischen dem Marktpreis an dem Handelsplatz der Zone mit dem größten Zuschußbedarf und dem Marktpreis an dem Handelsplatz der Zone mit dem größten Überschuß auf Grund der natürlichen Bedingungen der Marktpreisbildung mehr als 5 v.H., so setzen die Mitgliedstaaten unter Zugrundelegung des in Absatz (1) genannten Grundrichtpreises abgeleitete Richtpreise für die regional wichtigen Handelsplätze unter Berücksichtigung der Preisunterschiede fest, die sich auf Grund der natürlichen Bedingungen der Preisbildung ergeben.

3. Die Mitgliedstaaten legen für einen Zeitraum von mindestens fünf und höchstens zehn Monaten des Getreidewirtschaftsjahres unter Berücksichtigung der Aufwendungen für Lagerhaltung, einschließlich Kreditkosten, eine monatliche Staffelung der Richtpreise fest.

Die erforderlichen Richtlinien zur schrittweisen Angleichung der von den Mitgliedstaaten zu diesem Zweck getroffenen Maßnahmen erläßt der Rat während der zweiten Stufe einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission.

Artikel 6

1. Der Rat bestimmt einstimmig auf Vorschlag der Kommission vor dem 1. April 1962 für das am 1. Juli 1962 beginnende Getreidewirtschaftsjahr die oberen und die unteren Grenzen der für die Handelsplätze der Zonen mit dem größten Zuschußbedarf und die unteren Grenzen der für die Handelsplätze der Zonen mit dem größten Überschuß in den Mitgliedstaaten geltenden Richtpreise für die zur Zeit in den einzelnen Mitgliedstaaten angewandten Standardqualitäten für Weizen, Gerste und Roggen; für Mais wird nur eine untere Preisgrenze festgelegt.

Diese Preisgrenzen gelten für alle Mitgliedstaaten.

2. Für das am 1. Juli 1962 beginnende Getreidewirtschaftsjahr werden die in Absatz (1) genannten oberen Grenzen auf einen Stand festgesetzt, der um nicht mehr als 7,5 v.H. über dem Stand des Großhandelspreises liegt, welcher dem garantierten Erzeugermindestpreis entspricht, der zu Beginn des Getreidewirtschaftsjahres 1961/1962 in der Zone mit dem größten Zuschußbedarf des Mitgliedstaates mit der zur Zeit größten Gesamttonnage an Getreideeinfuhren gültig war.

3. a) Für das am 1. Juli 1962 beginnende Getreidewirtschaftsjahr werden die in Absatz (1) für Weizen, Gerste und Roggen vorgesehenen unteren Grenzen auf einen Stand festgesetzt, der mindestens 5 v.H. über dem Stand des Großhandelspreises liegt, welcher dem garantierten Erzeugermindestpreis entspricht, der zu Beginn des Getreidewirtschaftsjahres 1961/1962 in der Zone mit dem größten Überschuß des Mitgliedstaates mit der zur Zeit größten Gesamttonnage an Getreideausfuhren gültig war.

b) Für das am 1. Juli 1962 beginnende Getreidewirtschaftsjahr wird die in Absatz (1) für Mais vorgesehene untere Preisgrenze auf einen Stand festgesetzt, der zumindest den Stand des Großhandelspreises erreicht, welcher dem durchschnittlichen Preis entspricht, der von den Erzeugern während der Getreidewirtschaftsjahre 1960/1961 und 1961/1962 in der Zone mit dem größten Überschuß des Mitgliedstaates mit der zur Zeit stärksten Erzeugung erzielt worden ist.

4. Während der Übergangszeit sind die Unterschiede zwischen den durch die Mitgliedstaaten nach dieser Verordnung festgesetzten Richtpreisen schrittweise so zu verringern, daß am Ende der Übergangszeit ein gemeinsamer Richtpreis besteht.

Der Rat legt während der zweiten Stufe einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission folgendes fest:

— vor dem 1. April 1963 die Maßnahmen, welche die Mitgliedstaaten für das am 1. Juli 1963 beginnende Getreidewirtschaftsjahr auf dem Gebiet der Preise anwenden müssen;

— jedes Jahr vor dem 1. Juli, zum erstenmal jedoch vor dem 1. September 1963, die Maßnahmen, welche die Mitgliedstaaten für die Vermarktung des Getreides, dessen Erzeugungsjahr am nächsten 1. Oktober beginnt, auf dem Gebiet der Preise anwenden müssen.

Bei diesen Beschlüssen läßt sich der Rat insbesondere von den erworbenen Erfahrungen und bestimmten Kriterien leiten.

Der Rat legt diese Kriterien einstimmig auf Vorschlag der Kommission vor dem 1. September 1962 fest. Unbeschadet der in Artikel 39 des Vertrags festgelegten Ziele der gemeinsamen Agrarpolitik, durch die der landwirtschaftlichen Bevölkerung eine angemessene Lebenshaltung gewährleistet werden soll, müssen diese Kriterien der Zeckmäßigkeit Rechnung tragen, eine den wirtschaftlichen Strukturen und den natürlichen Bedingungen innerhalb der Gemeinschaft entsprechende Arbeitsteilung zu fördern, so daß auf diese Weise der zukünftige Richtpreis der Gemeinschaft nach Maßgabe der rationell geführten und wirtschaftlich lebensfähigen Betriebe in der Gemeinschaft sowie eines angemessenen Verhältnisses zwischen den Preisen der einzelnen Erzeugnisse festgesetzt wird.

5. In den Mitgliedstaaten, in denen die Preisgarantie, wie in Artikel 23 Absatz (5) vorgesehen, nur für eine bestimmte Menge der vermarkteten Erzeugung gilt, dürfen die von den Erzeugern tatsächlich erzielten Preise niedriger sein als die Markt- oder Interventionspreise, wie sie sich auf Grund des in jedem Mitgliedstaat nach den Absätzen (1) bis (4) festgesetzten Richtpreises ergeben müssen.

Artikel 7

1. Um den Erzeugern Verkaufspreise zu gewährleisten, die unter Berücksichtigung der Marktschwankungen den Richtpreisen möglichst entsprechen, setzen die Mitgliedstaaten vor Beginn des Getreidewirtschaftsjahres Interven-

tionspreise für die Erzeugnisse fest, für die Richtpreise festgesetzt sind. Diese Interventionspreise entsprechen den um einen festen Hundertsatz verminderten Richtpreisen; der Hundertsatz wird von jedem Mitgliedstaat auf mindestens 5 v.H. und höchstens 10 v.H. festgelegt.

2. Die Mitgliedstaaten können jedoch für Handelsplätze mit Ausnahme des Handelsplatzes der Zone mit dem größten Zuschußbedarf Interventionspreise so festsetzen, daß sie über den Interventionspreisen liegen, die unter Berücksichtigung der abgeleiteten Richtpreise hätten festgesetzt werden müssen. Die Erhöhung der Interventionspreise darf an dem Handelsplatz mit dem niedrigsten abgeleiteten Richtpreis 50 v.H. des Unterschiedes zwischen dem Richtpreis und dem nach Absatz (1) festzusetzenden Interventionspreis nicht überschreiten. In den Zwischenzonen muß sich der Unterschied zwischen dem Richtpreis und dem Interventionspreis in dem Maße vergrößern, in dem sich der abgeleitete Richtpreis dem Richtpreis für den Handelsplatz der Zone mit dem größten Zuschußbedarf nähert.

Um sicherzustellen, daß die Mitgliedstaaten am Ende der Übergangszeit abgeleitete Interventionspreise in dem Verhältnis festsetzen, das zwischen dem Richtpreis und dem Interventionspreis für den Handelsplatz der Zone mit dem größten Zuschußbedarf vorgesehen ist, prüft der Rat von Beginn der dritten Stufe an jährlich die nach Unterabsatz 1 getroffenen Maßnahmen.

3. Die Interventionsstellen der Mitgliedstaaten sind während des gesamten Getreidewirtschaftsjahres verpflichtet, das ihnen angebotene inländische Getreide zu den nach Absatz (1) oder (2) festgesetzten Preisen aufzukaufen; diese Stellen können außerdem während des gesamten Getreidewirtschaftsjahres — insbesondere durch Käufe — in das Marktgeschehen eingreifen, falls die Marktlage es erfordert.

4. Die Interventionsstellen eines Mitgliedstaates dürfen das nach Absatz (3) erworbene Erzeugnis innerhalb dieses Mitgliedstaates nicht so verkaufen, daß dadurch verhindert wird, daß die Preise sich auf dem Stand des Richtpreises entwickeln, der für den Handelsplatz des Verkaufsortes gültig ist.

Sie können jedoch Weizen oder Roggen, sofern er für die menschliche Ernährung ungeeignet gemacht wurde, zu einem niedrigeren Preis verkaufen; sie können ferner für Weizen oder Roggen unter der gleichen Voraussetzung eine Denaturierungsprämie gewähren, deren Höhe und Erteilungsbedingungen nach dem Verfahren des Artikels 26 bestimmt werden.

Artikel 8

1. Für die in Artikel 1 Buchstabe a) aufgeführten und in Artikel 4 nicht genannten Erzeugnisse einschließlich Mais und Roggen in Mitgliedstaaten, in denen eine nennenswerte Erzeugung dieser Getreidearten nicht besteht, gilt folgendes: Der Schwellenpreis wird für jedes Erzeugnis so festgesetzt, daß unter Berücksichtigung des in Artikel 2 Absatz (1) vorgesehenen Pauschbetrags die Höhe der Richtpreise für die in Artikel 4 genannten inländischen Getreidearten erreicht werden kann, und zwar

— bei den als Brotgetreide geltenden Getreidearten die Höhe der Richtpreise für Brotgetreide und

— bei den sonstigen Getreidearten die Höhe der anderen Richtpreise.

Der Schwellenpreis wird jährlich von den Mitgliedstaaten für eine einheitliche Standardqualität festgesetzt und den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission vor dem 1. April für das folgende Getreidewirtschaftsjahr mitgeteilt.

2. Bei den in Artikel 1 Buchstabe c) genannten Erzeugnissen legt der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die Kriterien fest, nach denen die Mitgliedstaaten den Schwellenpreis festsetzen. Diese Kriterien werden festgelegt unter Berücksichtigung

— der Notwendigkeit eines Schutzes der Verarbeitungsindustrie und

— der in Absatz (1) genannten Ziele oder bei den aus Hartweizen hergestellten Erzeugnissen unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, den Stand des Hartweizenpreises einzuhalten.

Der Schwellenpreis ist den anderen Mitgliedstaaten und der Kommisson vor dem 1. März mitzuteilen. Er wird nach dem Verfahren des Artikels 26 einer Revision unterzogen, falls die vom Rat festgelegten Kriterien nicht beachtet worden sind.

Artikel 9

1. Die in Artikel 2 vorgesehenen Pauschbeträge werden so festgesetzt, daß sich der Handel zwischen den Mitgliedstaaten bis zur Errichtung des einheitlichen Marktes schrittweise und regelmäßig unter Berücksichtigung der auf den Märkten der Mitgliedstaaten verfügbaren Mengen an Getreide aus eigener Erzeugung und aus anderen Mitgliedstaaten entwickelt. Bei den in Artikel 1 Buchstabe c) genannten Erzeugnissen wird außerdem der Notwendigkeit Rechnung getragen, die Höhe des Schutzes der Verarbeitungsindustrie vom ersten Jahre der Anwendung der Abschöpfungsregelung an jedes Jahr um zwei Fünfzehntel zu verringern. Die Pauschbeträge werden jährlich nach dem Verfahren des Artikels 26 auf Grund von Kriterien festgesetzt, welche der Rat auf Vorschlag der Kommission festlegt nach dem in Artikel 43 des

Vertrages vorgesehenen Abstimmungsverfahren. Die Pauschbeträge werden vor Beginn des Getreidewirtschaftsjahres bekanntgegeben.

2. Entwickelt sich im Laufe des Getreidewirtschaftsjahres der innergemeinschaftliche Handel nicht wie in Absatz (1) vorgesehen, so werden die in Absatz (1) genannten Pauschbeträge nach dem Verfahren des Artikels 26 einer Revision unterzogen. In diesem Fall wird der Schwellenpreis nach dem Verfahren des Artikels 4 oder 8 neu festgesetzt.

Artikel 10

1. Die Bestimmungen dieses Artikels finden Anwendung auf die in Artikel 1 Buchstaben a) und c) genannten Erzeugnisse.

2. Der Abschöpfungsbetrag gegenüber dritten Ländern entspricht bei allen Erzeugnissen dem Unterschied zwischen dem unter Zugrundelegung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt ermittelten cif-Preis und dem vom einführenden Mitgliedstaat nach Artikel 4 oder 8 festgesetzten Schwellenpreis.

3. Der in Absatz (2) genannte cif-Preis, der für einen von jedem Mitgliedstaat bestimmten Grenzübergangsort zu berechnen ist, wird für jedes Erzeugnis unter Zugrundelegung der Weltmarktpreise bestimmt, die entsprechend etwaigen Qualitätsunterschieden gegenüber der für den Schwellenpreis maßgebenden Standardqualität berichtigt werden. Die Kommission bestimmt den cif-Preis nach den Kriterien, die nach dem Verfahren des Artikels 26 festgelegt werden.

4. Sind die freien Notierungen auf dem Weltmarkt nicht maßgebend für den Angebotspreis, und liegt dieser unter den Weltmarktpreisen, so gilt anstelle des cif-Preises — jedoch lediglich für die betreffenden Einfuhren — ein Preis, den die Kommission unter Berücksichtigung des Angebotspreises und nach den Kriterien bestimmt, die nach dem Verfahren des Artikels 26 festgelegt werden.

Artikel 11

1. Der innergemeinschaftliche Abschöpfungsbetrag für Hartweizen entspricht bei Einfuhren aus einem Hartweizen erzeugenden Mitgliedstaat dem Unterschied zwischen dem Schwellenpreis des einführenden Mitgliedstaates und dem nach Artikel 3 festgesetzten Preis des aus dem ausführenden Mitgliedstaat stammenden Hartweizens frei Grenze des einführenden Mitgliedstaates; der Unterschiedsbetrag verringert sich um einen Pauschbetrag, der jährlich nach dem Verfahren des Artikels 26 festgesetzt wird. Der innergemeinschaftliche Abschöpfungsbetrag bei Einfuhren aus einem Mitgliedstaat, der keinen Hartweizen erzeugt, entspricht dem Abschöpfungsbetrag gegenüber dritten Ländern.

2. Der Abschöpfungsbetrag gegenüber dritten Ländern entspricht dem Unterschied zwischen dem Schwellenpreis des einführenden Mitgliedstaates und dem unter Zugrundelegung der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten auf dem Weltmarkt ermittelten cif-Preis; die Bestimmungen des Artikels 10 Absätze (3) und (4) über die in Artikel 1 Buchstaben a) und c) genannten Erzeugnisse sind auf Hartweizen anzuwenden.

3. Um den Mitgliedstaaten ohne Hartweizenerzeugung sowie den Hartweizen erzeugenden Mitgliedstaaten, deren Ausfuhrpreis höher ist als der Schwellenpreis des einführenden Mitgliedstaates, Ausfuhren nach den anderen Mitgliedstaaten zu ermöglichen, können für diese Ausfuhren Erstattungen in gleicher Höhe gewährt werden wie nach Artikel 20 Absatz (2) für Ausfuhren nach dritten Ländern. Der innergemeinschaftliche Abschöpfungsbetrag entspricht bei Einfuhren aus einem Hartweizen erzeugenden Mitgliedstaat dem Abschöpfungsbetrag gegenüber dritten Ländern abzüglich des in Absatz (1) vorgesehenen Pauschbetrags.

4. Der Schwellenpreis für Hartweizen wird von den Mitgliedstaaten für eine einheitliche Standardqualität um mindestens 5 v.H. höher als für Weichweizen festgesetzt.

5. Die Hartweizen erzeugenden Mitgliedstaaten setzen jährlich für eine bestimmte Standardqualität Richtpreise mit Geltung an den regional wichtigen, in den Erzeugungsgebieten liegenden Handelsplätzen fest; dabei berücksichtigen sie die Preisunterschiede, die auf die natürlichen Bedingungen der Preisbildung zurückzuführen sind. Sie setzen ferner nach Artikel 7 Interventionspreise fest.

6. Sollten die Hartweizenpreise in einigen, von den Verbrauchsgebieten besonders weit entfernten Erzeugungsgebieten infolge der Anwendung der Bestimmungen des Absatzes (5) spürbar absinken, so können die Mitgliedstaaten während der drei ersten Jahre der Anwendung der Abschöpfungsregelung degressive Beihilfen gewähren, um die Auswirkungen des Absinkens der Preise abzuschwächen.

7. Der Rat erläßt nach dem Verfahren des Artikels 43 des Vertrags innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung die Bestimmungen, die erforderlich sind, um bis zum Ende der Übergangszeit einen einheitlichen Hartweizenmarkt für die Gemeinschaft zu errichten. Der Rat kann die Gewährung von Beihilfen an die Erzeuger genehmigen; er legt die Einzelheiten hierfür fest.

8. Die Sorten sowie die Merkmale von Weizen, der als „Hartweizen" bezeichnet werden kann, werden vor Anwendung der Abschöpfungsregelung nach dem Verfahren des Artikels 26 bestimmt.

9. Die Mitgliedstaaten führen die erforderlichen Kontrollen durch, um zu gewährleisten, daß die Bestimmungen dieses Artikels nur auf Hartweizen angewendet werden. Die Kriterien und Einzelheiten dieser Kontrollen werden nach dem Verfahren des Artikels 26 festgelegt.

Artikel 12

Nach dem Verfahren des Artikels 26 werden bestimmt:

a) die in Artikel 4, Artikel 8 Absatz (1) und Artikel 11 Absatz (4) genannten und für alle Mitgliedstaaten einheitlichen Standardqualitäten, für welche die Schwellenpreise festgesetzt werden;

b) die Ausgleichskoeffizienten für die verschiedenen Qualitäten, welche die in Artikel 3, Artikel 4 Absatz (1), Artikel 8 Absatz (1) und Artikel 10 Absatz (3) vorgesehenen Berichtigungen ermöglichen.

Artikel 13

Der Rat erläßt nach dem Verfahren des Artikels 43 des Vertrags alle Bestimmungen, die erforderlich sind, um für die Gemeinschaft im Zuge der Annäherung der Getreidepreise in der Endphase des Gemeinsamen Marktes zu einem einheitlichen Preissystem zu gelangen, das für jedes Erzeugnis folgendes umfaßt, soweit diese Verordnung derartige Maßnahmen vorsieht:

a) einen Grundrichtpreis für die gesamte Gemeinschaft;

b) einen einheitlichen Schwellenpreis;

c) ein einheitliches Verfahren zur Bestimmung der Interventionspreise;

d) einen einzigen Grenzübergangsort, der für die Gemeinschaft als Grundlage für die Bestimmung des cif-Preises der aus dritten Ländern stammenden Erzeugnisse dient.

Artikel 14

1. Für die in Artikel 1 Buchstabe d) genannten Erzeugnisse setzt sich der Abschöpfungsbetrag innerhalb der Gemeinschaft und gegenüber dritten Ländern aus zwei Teilbeträgen zusammen:

A) aus einem beweglichen Teilbetrag, der pauschal festgesetzt und geändert werden kann;

a) bei verarbeiteten Erzeugnissen, die aus den in Artikel 1 Buchstabe a) genannten Grunderzeugnissen hergestellt werden, entspricht er der Auswirkung der Abschöpfungsbeträge, die für die bei der Herstellung dieser Erzeugnisse verwendeten Grunderzeugnisse festgesetzt sind, auf die Gestehungskosten der verarbeiteten Erzeugnisse; der sich hieraus ergebende Betrag wird entsprechend den Änderungen der für die Grunderzeugnisse geltenden Abschöpfungsbeträge geändert;

b) bei verarbeiteten Erzeugnissen, in denen in Artikel 1 Buchstabe a) genannte Grunderzeugnisse nicht enthalten sind, wird er unter Berücksichtigung der Marktbedingungen derjenigen, im vorstehenden unter Buchstabe a) genannten verarbeiteten Erzeugnisse festgesetzt, die ihnen am ähnlichsten sind;

B) aus einem festen Teilbetrag, der mit Rücksicht auf den der Verarbeitungsindustrie zu gewährenden Schutz bestimmt wird. Für den Handel zwischen den Mitgliedstaaten wird dieser feste Teilbetrag vom ersten Jahr der Anwendung der Abschöpfungsregelung an jedes Jahr um zwei Fünfzehntel verringert.

2. Entsprechen die tatsächlichen Angebote aus dritten Ländern für die in Artikel 1 Buchstabe d) genannten Erzeugnisse nicht dem Preis, der sich aus dem um die Veredelungskosten erhöhten Preis der Grunderzeugnisse ergibt, aus denen sie sich zusammensetzen, so kann der nach Absatz (1) bestimmte Abschöpfungsbetrag um einen Zusatzbetrag erhöht werden, der nach dem Verfahren des Artikels 26 festgesetzt wird.

3. Der Rat erläßt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die erforderlichen Vorschriften, um im Rahmen des Artikels 14 die Durchführungsbestimmungen für jedes der genannten Erzeugnisse festzulegen.

Artikel 15

1. Die innerhalb der Gemeinschaft und gegenüber dritten Ländern zu erhebenden Abschöpfungsbeträge werden von den Mitgliedstaaten nach den Artikeln 2, 10, 11 und 14 errechnet und den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mitgeteilt.

2. Diese Beträge werden von den Mitgliedstaaten nach Maßgabe der Veränderung der Faktoren abgeändert, welche der Festsetzung dieser Beträge zugrunde lagen. Nach dem Verfahren des Artikels 26 werden die Kriterien für die Änderung der Abschöpfungsbeträge festgelegt und die entsprechenden Durchführungsbestimmungen erlassen.

Änderungen der Abschöpfungsbeträge sind den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission unverzüglich mitzuteilen.

3. Die Abschöpfungsbeträge innerhalb der Gemeinschaft und gegenüber dritten Ländern werden von dem einführenden Mitgliedstaat erhoben und vereinnahmt.

4. Die Bestimmungen, die erforderlich sind, um bei den aus Mitgliedstaaten oder dritten Ländern stammenden Erzeugnissen Verkehrsverlagerungen zu vermeiden, die sich aus unterschiedlichen Abschöpfungsbeträgen zwischen den Mitgliedstaaten oder zwischen den Mitgliedstaaten und dritten Ländern ergeben könnten, werden vor dem 1. Juli 1962 nach dem Verfahren des Artikels 26 erlassen.

Artikel 16

1. Für alle Einfuhren der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse aus Mitgliedstaaten oder dritten Ländern sowie für alle Ausfuhren dieser Erzeugnisse nach Mitgliedstaaten oder dritten Ländern ist die Vorlage einer vom Mitgliedstaat auf Antrag erteilten Einfuhr- oder Ausfuhrlizenz erforderlich. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig die Mengen mit, für die Lizenzen erteilt worden sind.

2. Die Einfuhrlizenz für die in Artikel 1 Buchstaben a) und b) genannten Erzeugnisse ist vom Tage ihrer Erteilung an bis zum Ablauf des dritten Monats gültig, der auf den Monat folgt, in dem die Lizenz erteilt worden ist. Die Erteilung der Lizenz ist von der Stellung einer Kaution abhängig, welche die Erfüllung der Verpflichtung sichern soll, die Einfuhr während der Gültigkeitsdauer der Lizenz durchzuführen; diese Kaution verfällt, wenn die Einfuhr nicht innerhalb dieser Frist erfolgt.

Der Rat prüft jedes Jahr anhand eines Berichtes der Kommission, ob es notwendig ist, die Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenz zu ändern. Der Rat beschließt während der zweiten Stufe einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission etwaige Änderungen.

3. Nach dem Verfahren des Artikels 26 werden die Durchführungsbestimmungen zu diesem Artikel erlassen; insbesondere wird die Gültigkeitsdauer der Einfuhrlizenz für die in Artikel 1 Buchstaben c) und d) genannten Erzeugnisse festgelegt.

Artikel 17

1. Der innerhalb der Gemeinschaft oder gegenüber dritten Ländern zu erhebende Abschöpfungsbetrag entspricht dem am Tage der Einfuhr geltenden Abschöpfungsbetrag.

2. Bei den in Artikel 1 Buchstaben a) und b) genannten, aus dritten Ländern eingeführten Erzeugnissen wird jedoch auf Grund eines bei Beantragung der Einfuhrlizenz zu stellenden Antrags der Abschöpfungsbetrag, der am Tage der Vorlage des Antrags auf Erteilung einer Einfuhrlizenz gilt und nach Maßgabe des zum vorgesehenen Zeitpunkt der Einfuhr gültigen Schwellenpreises zu berichtigen ist, auf ein Einfuhrgeschäft angewandt, das während der Gültigkeitsdauer dieser Einfuhrlizenz durchgeführt werden soll. In diesem Fall wird der Abschöpfungsbetrag durch eine Prämie ergänzt, die zum gleichen Zeitpunkt wie der Abschöpfungsbetrag festgesetzt wird.

Die Prämiensätze werden von der Kommission nach Kriterien festgelegt, die der Rat einstimmig auf Vorschlag der Kommission vor dem 1. Mai 1962 beschließt.

Artikel 18

1. Im Handel zwischen den Mitgliedstaaten sind sowohl bei der Einfuhr als auch bei der Ausfuhr mit der Anwendung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsregelung unvereinbar:

— die Erhebung von Zöllen oder Abgaben gleicher Wirkung;

— die Anwendung von mengenmäßigen Beschränkungen oder Maßnahmen gleicher Wirkung vorbehaltlich des Protokolls betreffend das Großherzogtum Luxemburg;

— die Berufung auf Artikel 44 des Vertrags.

Als Maßnahme gleicher Wirkung, die einer mengenmäßigen Beschränkung gleichzustellen ist, gilt unter anderem die Begrenzung der Erteilung von Einfuhr- oder Ausfuhrlizenzen auf einen bestimmten Kreis von Empfangsberechtigten.

2. Vorbehaltlich Artikel 19 Absatz (2) ist unvereinbar mit der Anwendung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsregelung die Ausfuhr aus einem Mitgliedstaat in einen anderen Mitgliedstaat von Erzeugnissen nach Artikel 1,

a) auf welche die im ausführenden Mitgliedstaat anwendbaren Abschöpfungsbeträge nicht erhoben oder bei welchen die Abschöpfungsbeträge ganz oder teilweise erstattet worden sind oder

b) zu deren Herstellung in dieser oder einer vorangegangenen Stufe der Be- oder Verarbeitung in Artikel 1 genannte Erzeugnisse verwendet worden sind, auf welche die im ausführenden Mitgliedstaat anwendbaren Abschöpfungsbeträge nicht erhoben oder bei welchen die Abschöpfungsbeträge ganz oder teilweise erstattet worden sind.

3. Aus der Anwendung der innergemeinschaftlichen Abschöpfungsregelung ergibt sich die Nichtanwendbarkeit von Artikel 45 des Vertrags sowie aller langfristigen Abkommen oder Verträge, die auf Grund dieses Artikels geschlossen worden sind und zum Zeitpunkt der Anwendung dieser Regelung gelten.

Artikel 19

1. Mit Anwendung der Abschöpfungsregelung sind die Artikel 92 bis 94 des Vertrags vorbehaltlich Absatz (2) sowie der Artikel 11 und 23

Absatz (4) dieser Verordnung auf staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen anzuwenden,

a) die unmittelbar oder mittelbar dazu führen, daß die Preise der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) genannten Erzeugnisse diejenigen Preise unterschreiten, die bei der Abschöpfungsberechnung unmittelbar oder mittelbar zugrundegelegt wurden, oder

b) die das Verhältnis zwischen den Preisen der in Artikel 1 Buchstabe d) genannten verarbeiteten Erzeugnisse und den Marktpreisen der bei ihrer Herstellung verwendeten Grunderzeugnisse unmittelbar beeinflussen.

2. a) Ist ein Mitgliedstaat nach dieser Verordnung berechtigt, einem anderen Mitgliedstaat gegenüber Abschöpfungen zu erheben, so kann er bei Ausfuhren nach diesem Mitgliedstaat einen Betrag erstatten, der demjenigen entspricht, der nach Artikel 20 Absatz (2) bei Ausfuhren nach dritten Ländern erstattet wird. Wird eine Erstattung bei der Ausfuhr gewährt, so entspricht der Abschöpfungsbetrag, der vom einführenden Mitgliedstaat erhoben wird, dem gegenüber dritten Ländern nach dieser Verordnung erhobenen Betrag abzüglich des in Artikel 2 Absatz (1) vorgesehenen Pauschbetrags.

b) Der ausführende Mitgliedstaat ist jedoch berechtigt, einen Betrag zu erstatten, der dem Unterschied zwischen dem nach Artikel 3 bestimmten Preis frei Grenze des einführenden Mitgliedstaates und dem Schwellenpreis des einführenden Mitgliedstaates entspricht, wobei sich dieser Unterschied um den in Artikel 2 Absatz (1) vorgesehenen Pauschbetrag erhöht,

— wenn in diesem ausführenden Mitgliedstaat der Stand des Richtpreises für den Handelsplatz der Zone mit dem größten Überschuß an der nach Artikel 6 bestimmten unteren Grenze liegt oder

— in anderen Fällen für Mengen, die den traditionellen Handelsströmen entsprechen.

Der ausführende Mitgliedstaat teilt den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission in bestimmten Zeitabständen die ausgeführten Mengen und die erstatteten Beträge mit.

Die Durchführungsbestimmungen zu Buchstabe b) werden nach dem Verfahren des Artikels 26 erlassen.

c) Bei der Ausfuhr von Produktionsüberschüssen des Großherzogtums Luxemburg nach einem Mitgliedstaat mit niedrigeren Preisen entspricht der Erstattungsbetrag dem nach Buchstabe b) Satz 1 errechneten Erstattungsbetrag.

d) Für die in Artikel 1 Buchstabe d) genannten Erzeugnisse werden die Voraussetzungen für die Festsetzung der Erstattung und für die Festsetzung des zu erhebenden Abschöpfungsbetrags bei Gewährung einer Erstattung entsprechend dem Verfahren des Artikels 20 Absatz (2) Satz 2 bestimmt.

e) Der Rat legt mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission gleichlaufend mit den Beschlüssen über die Annäherung der Preise die Änderungen zu diesem Satz fest.

Artikel 20

1. Die Anwendung der Abschöpfungsregelung gegenüber dritten Ländern hat zur Folge, daß die Erhebung aller Zölle und Abgaben gleicher Wirkung auf Einfuhren aus dritten Ländern unterbleibt.

2. Um die Ausfuhr nach dritten Ländern auf der Grundlage der Weltmarktpreise zu ermöglichen, kann der Unterschied zwischen diesen Preisen und den Preisen im ausführenden Mitgliedstaat unter den Voraussetzungen erstattet werden, die nach dem Verfahren des Artikels 26 festgelegt werden. Bei den in Artikel 1 Buchstabe d) genannten Erzeugnissen bestimmt jedoch der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission gleichzeitig mit den nach Artikel 14 Absatz (3) zu erlassenden Durchführungsbestimmungen zu der Abschöpfungsregelung für diese Erzeugnisse die Kriterien für die Festsetzung der zu gewährenden Erstattungsbeträge.

Artikel 21

Die Anwendung der Abschöpfungsregelung gegenüber dritten Ländern hat vorbehaltlich des Protokolls betreffend das Großherzogtum Luxemburg die Aufhebung aller mengenmäßigen Beschränkungen und Maßnahmen gleicher Wirkung bei Einfuhren aus dritten Ländern zur Folge, es sei denn, daß der Rat während der zweiten Stufe einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission anders entscheidet.

Als Maßnahme gleicher Wirkung, die einer mengenmäßigen Beschränkung gleichzustellen ist, gilt unter anderem die Begrenzung der Erteilung von Einfuhr- oder Ausfuhrlizenzen auf einen bestimmten Kreis von Empfangsberechtigten.

Artikel 22

1. Wenn in einem oder mehreren Mitgliedstaaten infolge der Durchführung der Maßnahmen zur schrittweisen Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Getreide der Markt auf Grund der Einfuhren ernstlichen Störungen ausgesetzt oder von ernstlichen Störungen bedroht wird, die die Ziele des Artikels 39 des Vertrags gefährden könnten, können der oder die betreffenden Mitgliedstaaten während der Übergangszeit hinsichtlich der Einfuhr die-

ser Erzeugnisse die erforderlichen Schutzmaßnahmen treffen.

2. Der oder die betreffenden Mitgliedstaaten müssen diese Maßnahmen den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission spätestens zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens notifizieren.

Der oder die Mitgliedstaaten, die diese Maßnahmen anwenden, treffen die notwendigen Vorkehrungen, damit auf dem Transport befindliche Waren von diesen Maßnahmen nicht betroffen werden; bei Schließung der Grenze muß die Wegefrist mindestens drei Tage betragen. Sie müssen bereit sein, sofort Verhandlungen im Hinblick auf vorläufige Abmachungen einzuleiten, damit verhindert wird, daß die Exporteure einen zu großen oder vermeidbaren Schaden erleiden. Diese Abmachungen werden den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission unverzüglich notifiziert.

Auf Grund von Absatz (1) und in dem Bestreben, den Schutz zwischen den Mitgliedstaaten nicht zu erhöhen, entscheidet die Kommission nach Anhörung der Mitgliedstaaten im Rahmen des nach Artikel 25 eingesetzten Verwaltungsausschusses im Wege eines Dringlichkeitsverfahrens und binnen einer Frist von höchstens vier Arbeitstagen von der in Satz 1 vorgesehenen Notifizierung an, ob die Maßnahmen aufrechterhalten, geändert oder beseitigt werden sollen. Die Kommission kann ferner über die von den anderen Mitgliedstaaten anzuwendenden Maßnahmen befinden.

Die Entscheidung der Kommission wird allen Mitgliedstaaten notifiziert. Sie ist unverzüglich durchzuführen.

3. Jeder Mitgliedstaat kann die Entscheidung der Kommission binnen einer Frist von höchstens drei Arbeitstagen nach ihrer Notifizierung dem Rat vorlegen. Der Rat tritt unverzüglich zusammen. Er kann die Entscheidung der Kommission unter Berücksichtigung des Absatzes (1), und in dem Bestreben den Schutz zwischen den Mitgliedstaaten nicht zu erhöhen, mit qualifizierter Mehrheit ändern oder aufheben.

Die Entscheidung der Kommission ist ausgesetzt, wenn der Mitgliedstaat, der die in Absatz (1) vorgesehenen Maßnahmen getroffen hat, den Rat damit befaßt. Diese Aussetzung endet am zehnten Tag, nachdem der Rat damit befaßt worden ist, wenn er die Entscheidung der Kommission nicht bereits geändert oder aufgehoben hat

4. Jede Schutzmaßnahme, die den Handel zwischen den Mitgliedstaaten betrifft, ist spätestens gleichzeitig auf die Beziehungen zu den dritten Ländern anzuwenden, wobei der Grundsatz der Gemeinschaftspräferenz zu beachten ist.

5. Werden in der Gemeinschaft nach Ablauf der Übergangszeit die Märkte der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse auf Grund von Einfuhren aus dritten Ländern — insbesondere wenn die Interventionsstellen zu größeren Käufen auf dem Markt der in Artikel 4 genannten Erzeugnisse veranlaßt werden — ernstlichen Störungen ausgesetzt oder von ernstlichen Störungen bedroht, so kann die Erteilung von Einfuhrlizenzen gegenüber dritten Ländern vorbehaltlich etwaiger abweichender Bestimmungen für besondere Bestimmungszwecke so lange ausgesetzt werden, bis die tatsächliche oder die drohende Störung aufhört.

Die Durchführungsbestimmungen zu diesem Absatz werden vom Rat auf Vorschlag der Kommission nach dem Abstimmungsverfahren des Artikels 43 des Vertrags festgelegt.

Artikel 23

1. Die Mitgliedstaaten treffen alle Maßnahmen zur Anpassung ihrer Rechts- und Verwaltungsvorschriften, damit diese Verordnung ab 1. Juli 1962 tatsächlich angewandt werden kann.

2. Bestehen in einem Mitgliedstaat für die in Absatz (1) genannte Anpassung ernstliche Schwierigkeiten, so kann dieser Mitgliedstaat eine Verlängerung der in Absatz (1) vorgesehenen Frist für diese Anpassung beantragen.

Der Rat kann diese Verlängerung einstimmig auf Vorschlag der Kommission für die Dauer eines Jahres genehmigen, vorausgesetzt, daß sich hieraus weder eine Behinderung der Entwicklung des Handels noch ein Schaden für die anderen Mitgliedstaaten ergibt. Diese Genehmigung kann unter den gleichen Voraussetzungen und nach dem gleichen Verfahren für die Dauer eines Jahres erneuert werden.

Die Kommission sorgt für die Beachtung der Voraussetzungen, unter denen die Genehmigung erteilt wird, und richtet zu diesem Zweck an die betreffenden Mitgliedstaaten nach Anhörung der Mitgliedstaaten im Rahmen des nach Artikel 25 eingesetzten Verwaltungsausschusses die erforderlichen Richtlinien.

3. Bestehen in einem Mitgliedstaat, welcher Gerste, Mais oder Roggen erzeugt, bei Inkrafttreten dieser Verordnung keinerlei Interventionsmaßnahmen auf dem Markt dieser Erzeugnisse, so kann dieser Mitgliedstaat die Anwendung von Artikel 5 Absatz (3) und Artikel 7 bis zum 30. Juni 1965 aufschieben.

4. Zahlen in einem Mitgliedstaat bei Inkrafttreten dieser Verordnung die Endverbraucher für eingeführtes Getreide nicht den für inländisches Getreide gültigen Preis, so kann dieser Mitgliedstaat ungeachtet des Ursprungs des betreffenden Getreides ausschließlich für den Inlandsverbrauch eine einheitliche Subvention gewähren. Die Auswirkung dieser Subvention auf die Verbraucherpreise darf im ersten Jahr die Auswirkung der Anwendung der Abschöpfungsregelung auf die vor Inkrafttreten dieser

Verordnung angewandten Preise nicht übersteigen.

In diesem Fall wird der in Artikel 14 Absatz (1) Buchstabe A) vorgesehene bewegliche Teilbetrag entsprechend verringert. Bei seiner Beschlußfassung über die nach Artikel 14 Absatz (3) sowie Artikel 8 Absatz (2) zu treffenden Maßnahmen legt der Rat die erforderlichen Anpassungen fest.

Der Mitgliedstaat verringert schrittweise die in Unterabsatz 1 genannte Subvention in der Weise, daß der Preisunterschied spätestens am Ende der Übergangszeit aufgehoben ist.

5. Garantiert ein Mitgliedstaat bei Inkrafttreten dieser Verordnung einen Preis lediglich für eine bestimmte Menge, so paßt er seine Vorschriften unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes (1) in der Weise an, daß die Bestimmungen dieser Verordnung auch in diesem Punkt spätestens am Ende der Übergangszeit beachtet sind.

Artikel 24

Der Rat kann während der zweiten Stufe einstimmig und danach mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission die Liste der in Artikel 1 Buchstabe d) genannten Erzeugnisse ändern und für jedes der in Artikel 1 genannten Erzeugnisse Maßnahmen treffen, die von dieser Verordnung abweichen.

Artikel 25

1. Es wird ein Verwaltungsausschuß für Getreide — im folgenden „Ausschuß" genannt — aus Vertretern der Mitgliedstaaten unter dem Vorsitz eines Vertreters der Kommission eingesetzt.

2. In diesem Ausschuß werden die Stimmen der Mitgliedstaaten nach Artikel 148 Absatz (2) des Vertrags gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Artikel 26

1. Sehen die Bestimmungen dieser Verordnung ausdrücklich die Anwendung des in diesem Artikel festgelegten Verfahrens vor, so befaßt der Vorsitzende entweder von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates den Ausschuß.

2. Der Vertreter der Kommission unterbreitet einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß nimmt zu diesen Maßnahmen innerhalb einer Frist, die der Vorsitzende entsprechend der Dringlichkeit der zu prüfenden Fragen bestimmen kann, Stellung. Die Stellungnahme kommt mit einer Mehrheit von zwölf Stimmen zustande.

3. Die Kommission erläßt Maßnahmen, die sofort anwendbar sind. Entsprechen jedoch diese Maßnahmen nicht der Stellungnahme des Ausschusses, so werden sie dem Rat von der Kommission alsbald mitgeteilt; in diesem Fall kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen bis zur Dauer von höchstens einem Monat nach dieser Mitteilung aussetzen.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen einer Frist von einem Monat anders entscheiden.

Artikel 27

Der Ausschuß kann jede andere Frage prüfen, die ihm der Vorsitzende von sich aus oder auf Antrag des Vertreters eines Mitgliedstaates vorlegt.

Artikel 28

Am Ende der Übergangszeit beschließt der Rat mit qualifizierter Mehrheit auf Vorschlag der Kommission unter Berücksichtigung der erworbenen Erfahrungen über die Aufrechterhaltung oder Änderung der Bestimmungen des Artikels 26.

Artikel 29

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Die durch diese Verordnung eingeführte Abschöpfungsregelung wird jedoch ab 1. Juli 1962 angewandt.

Sollten Übergangsbestimmungen erforderlich sein, so werden sie nach dem Verfahren des Artikels 26 möglichst vor dem 1. April 1962 erlassen.

Der Rat erläßt vor dem 1. Juni 1962 die in den Artikeln 8 Absatz (2), 14 Absatz (3) und 20 Absatz (2) vorgesehenen Bestimmungen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 4. April 1962

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. COUVE de MURVILLE

ANLAGE

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung
ex 11.01	Mehl von Getreide ex C. von Gerste oder Hafer D. von Reis E. von anderem Getreide
ex 11.02	Grobgrieß und Feingrieß; Getreidekörner, geschält, geschliffen perlförmig geschliffen, geschrotet oder gequetscht (einschließlich Flocken), ausgenommen enthülster, geschliffener oder glasierter Reis und Bruchreis; Getreidekeime, auch gemahlen: ex A. Grobgrieß und Feingrieß; Getreidekörner, geschält, geschliffen, perlförmig geschliffen, geschrotet oder gequetscht: ex I. von Weizen (ausgenommen Grobgrieß und Feingrieß) II. von Roggen III. von anderem Getreide: a) Gerstenflocken und Haferflocken b) andere B. Getreidekeime, auch gemahlen
11.06	Mehl und Grieß von Sagomark, von Manihot, Maranta, Salep oder anderen Wurzeln oder Knollen der Tarifnr. 07.06 A. von Manihot B. andere
11.07	Malz, auch geröstet
11.08 A	Stärke: I. von Mais II. von Kartoffeln a) zum Herstellen von Dextrinen, Klebstoffen, Zurichtemitteln oder Appreturen b) andere III. von Reis IV. andere
11.09	Kleber und Klebermehl, auch geröstet
ex 23.02	Kleie und andere Rückstände vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide: A. mit einem Gehalt an Stärke von mehr als 7 Gewichtshundertteilen B. andere
ex 23.07	Futter, melassiert oder gezuckert, und anderes zubereitetes Futter; andere Zubereitungen der bei der Fütterung verwendeten Art (z.B. Zusatzfutter): ex B. die Getreide enthalten oder Erzeugnisse, auf die sich diese Verordnung bezieht.

BESCHLUSS DES RATES (1)

Der Rat hat von dem Antrag der Regierung der Italienischen Republik Kenntnis genommen und bittet die Kommission, ihm unter Zugrundelegung des Artikels 23 Absatz (2) der Getreideverordnung einen Vorschlag für einen Beschluß zu unterbreiten, durch den die italienische Regierung ermächtigt wird, bis zum 1. Juli 1963 nicht die Untergrenze des Richtpreises für Gerste gemäß Artikel 6 dieser Verordnung anzuwenden.

Der Rat erklärt sich zur Genehmigung eines derartigen Beschlusses bereit unter der Voraussetzung, daß der Richtpreis für Gerste in Italien so festgesetzt wird, daß der Schwellenpreis dieser Getreideart zumindest ebenso hoch ist wie der Schwellenpreis für Mais.

Geschehen zu Brüssel am 4. April 1962.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. COUVE de MURVILLE

(1) Veröffentlicht zur Information.

VERORDNUNG Nr. 20

über die schrittweise Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Schweinefeisch

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 42 und 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Anhörung des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit dem Funktionieren und der Entwicklung des Gemeinsamen Marktes für landwirtschaftliche Erzeugnisse muß die Gestaltung einer gemeinsamen Agrarpolitik Hand in Hand gehen, die vor allem eine gemeinsame Organisation der Agrarmärkte für die einzelnen Erzeugnisse umfassen muß.

Die Erlöse aus der Erzeugung von Schweinefleisch sind ein wichtiger Bestandteil des landwirtschaftlichen Einkommens, und es ist somit unerläßlich, dieser Erzeugung eine angemessene Rentabilität zu sichern; es liegt sowohl im Interesse der Erzeuger als auch der Verarbeiter und der Verbraucher, daß Preisschwankungen weitestgehend gemildert werden; auch muß angestrebt werden, Angebot und Nachfrage bei Schweinefleisch innerhalb der Gemeinschaft unter Berücksichtigung der Ein- und Ausfuhren auszugleichen.

Der Handel mit Agrarerzeugnissen zwischen den Mitgliedstaaten wird durch eine Reihe von Hindernissen, nämlich Zölle, Abgaben gleicher Wirkung, Mindestpreise, Kontingente und sonstige mengenmäßige Beschränkungen gehemmt, die in der Übergangszeit in unterschiedlicher Weise und Zeitfolge schrittweise beseitigt werden müßten, wenn die Organe der Gemeinschaft keine Harmonisierungsmaßnahmen treffen; eine einheitliche Maßnahme an der Grenze auf dem Gebiet des innergemeinschaftlichen Warenverkehrs erlaubt hingegen einen gleichlaufend fortschreitenden Abbau dieser Hindernisse in allen Mitgliedstaaten in einer Zeitfolge, die der schrittweisen Entwicklung der gemeinsamen Agrarpolitik angepaßt ist.

Eine solche einheitliche Maßnahme an der Grenze, die an die Stelle sämtlicher einzelstaatlichen Maßnahmen tritt, muß sowohl eine angemessene Stützung der Agrarmärkte der Mitgliedstaaten während der Übergangszeit sicherstellen als auch mit der Entwicklung des freien Warenverkehrs innerhalb der Gemeinschaft die schrittweise Errichtung des Gemeinsamen Marktes ermöglichen.

Dieses Ergebnis kann durch innergemeinschaftliche Abschöpfungen erzielt werden, die zwei Teilbeträge umfassen: der erste Teilbetrag entspricht der Auswirkung des Unterschieds zwischen den Futtergetreidepreisen im ausführenden und im einführenden Mitgliedstaat auf die Futterkosten je Produktionseinheit, so daß Störungen auf dem Markt eines Landes mit höheren Futtergetreidepreisen durch Einfuhren aus einem Lande mit niedrigeren Futtergetreidepreisen vermieden werden; der zweite Teilbe-